









# Der Friderich Wilhelm / von Gottes Gnade

den / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin / zu  
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steirin / Pommern / der Cassuben und Weiden / zu Necklenburg / auch in Schlesien / zu  
Grossen Hertog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Weiden / Schwertin / Rügenburg  
und Noerck / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwertin / Lügen / Böh-  
ren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Pfälzen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rossock / Stargard / Lauenburg /

Bütow / Arsan und Breda / u.  
Eubieten Unserm Dohm / Capitul / Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten /  
Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken / Pensionarien / Verwaltern und Curatoren / in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graff-  
schafft Mansfeld / Magdeburgischer Höheit / Unsere Gnade und Gnuß / und geben ihnen sambt und sonders hiemit in Gnaden zu vernehmen / was gefalt  
Wiemiß allig vernommen / daß dem von Unsers in Gt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät / höchstseligsten Andenkens / vornahm gnädigst aus-  
gelassen und zu des Landes auch Unserer getreuen Stände selbst eignen Besien publiciren Edict vom 15. Junii 1693. wegen Schonung des Rehe-Wildprets/  
keine oder gar weniige gehorsamste Folge geleistet / hingegen vielmehr dieses Wildprets / sonderlich zu Winters-Zeit / durch Schiessen und Hetzen auff dem Eise /  
ohne Unterscheid der Böcke oder Nicken / gefället / oder wohl gar in die Ströme gejaget / und also getödtet worden / wodurch dem selches vermassen in Abgang  
gerathen / daß dessen nummehr ein nicht geringer Mangel in Unsern Landen gespühret wird / Demnhero wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt so wohl zu Ver-  
mehrung dieses Rehwildpräths / als auch zu prospicirung der posterität gnädigst entschlossen / sothanes Edict / jedoch mit Vorbehalt gungsammer Unteruchung  
wider diejenigen / welche demselben bißhero entgegen gelebet / erneuern und abermahls publiciren zu lassen / Wir befehlen demnach allen denjenigen / welchen  
Wir und Unsere Vorfahren einige Jagten bey ihren Gütern gnädigst verlichen / sonderlich aber denen / welche an Luchern wohnen / samt und sonders hiemit knä-  
mahlen gnädigst und ernstlich / auch / nach Befinden / bey Verlust ihrer Jagten / daß sie (1) so fort von der Zeit an / als ihnen dieses Edict inlinuirt worden / ins-  
gemein alles Rehwildpräth schonen / und insonderheit im Winter bey Eiß und Schnee keine Hunde auff selbiges lösen noch hetzen / auch (2) gar keine Nicken / weder  
amko noch künstlig schiessen / die Rehe-Böcke hingegen (3) nicht anders als sparsam und nur zur höchsten Nothdurfft / etwan zu unumgänglichen Ausrichtungen/  
keinesweges aber zur Lust und noch weniger zum Verkauf fällen lassen / auch darbey (4) ihren Schützen andeuten sollen / die geschossene Rehe-Böcke niemahls zer-  
würet / sondern allezeit ganz und ohne ausgeschlagenes Gehörne zur Küche zu liefern / damit sie eigentlich wahrnehmen können / ob von ihnen ein Nicke / oder ein  
Reh-Bock eingebracht worden / mit welcher Veransaltung dem (5) so lange angehalten werden muß / biß man siehet / daß dieses Wildpräth sich hinwider merck-  
lich gemehret habe / und dessen eine ziemliche Anzahl wider verhanden / alsdem sich Unsere getreue Stände deßhalb unterthänigst zu melden und anderweitige gnä-  
digste Verordnung zu gewarten haben / jedoch sind wir nicht gemeint / jemand hierdurch an seinem wohlhergebrachten Rechte den geringsten Eintrag zu thun / son-  
dern wollen vielmehr einen jeden bey dem / was ihm de jure zuschiet / so nach wievor gnädigst und kräftig geschützet wissen / Wornach dem Unser Ober- und Hof-  
Jägermeister / Ober-Forsmeister / und alle Unsere Forst-Bediente / wie auch sonst jedermänniglich sich gleichfalls unterthänigst und gehorsamst zu achten / hierauff  
ein wachendes Auge zu haben / und dasern sich ein oder der ander finden lassen / selte / der wider diese Unsere gnädigste und nütliche Verordnung vorfeschlich handelt  
würde / Uns den oder dieselbe alsfort anzeigen und nahinkündig zu machen / da wir dem wider solche Verbrechen mit der Schärffe zu verfahren / und sie / dem  
Befinden nach / mit einer willkührlichen Straffe zu belegen nicht ermangeln werden / Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe / so soll  
dieses Unser Patent an allen gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret / und also zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden / Wir leben auch dabey des allergnädig-  
sten Vertrauens zu Unsern getreuen Ständen / sie werden von selbstn geneigt und bedacht seyn / welchergehalt dieser Unserer wohlgemeinten Intention ein satfames  
allerunterthänigstes Gnügen geleche / Urtkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insignel / Geben Kölln an der Spree/  
den 13. Mart. 1713.

Friderich Wilhelm.



G. B. v. Kameke.

24/10/17

Lehrstuhl für  
Kunstgeschichte

170



Die Kunst der  
Klassik  
in der  
Kunstgeschichte  
des 18. Jahrhunderts  
in der  
Kunstgeschichte  
des 18. Jahrhunderts  
in der  
Kunstgeschichte  
des 18. Jahrhunderts

Handwritten text, possibly a title or a reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - H5  
69 - H5  
85 - H5

ab  
v

Kell Rosl

R







# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gna-

den / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs

Erst-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu  
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Ectatin / Pomern / der Cassuben und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlesien / zu  
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwertin / Rügenburg  
und Moers / Graff zu Hohenzollern / Rappin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Pügnen / Wäh-  
ren und Lehdam / Marquis zu der Vehe und Wisingen / Herr zu Ravensien / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /

Bütow / Arlan und Wreda / u. Entbieten Unserm Doctorn / Capitul / Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten /  
Bürgermeistern und Räten in Städten und Flecken / Pensionarien / Reichsältern und Curatoren / in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graff-  
schafft Mansfeld / Magdeburgischer Hobeit / Unsere Gnade und Gruss / und geben ihnen sambt und sonders hiemit in Gnaden zu vernemen / was gefalt  
Wiemisß allig vernommen / daß dem von Unsern in Göt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Maiestät / höchstseligsten Andenkens / vormahlit gnädigst aus-  
gelassen und zu des Landes auch Unserer getreuen Stände selbst eignen Besten publicirten Edict vom 15. Junii 1693. wegen Schöning des Rehe-Wildprets /  
keine oder gar wenige gehorsamste Folge geleistet / hingegen vielmehr dieses Wildpret / sonderlich zu Winterszeit / durch Schiessen und Hetzen auff dem Eise /  
ohne Unterscheid der Böcke oder Ricken / gefällt / oder wohl gar in die Ströme gejaget / und also getödet worden / wodurch dem solches dermassen in Abgang  
gerathen / daß dessen nunmehr ein nicht geringer Mangel in Unsern Landen geschähet wird; Darnhero wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt so wohl zu Ver-  
mehrung dieses Rehwildpräths / als auch zu prospicirung der posterität gnädigst entschlossen / sothanes Edict / jedoch mit Vorbehalt gnugsamer Untersuchung  
wider diejenig / welche denselben bißhero entgegen gelebet / erneuern und abermahls publiciren zu lassen; Wir befehlen demnach allen denjenigen / welchen  
Wir und Unsere Vorfahren einige Jagten bey ihren Gütern gnädigst verliehen / sonderlich aber denen / welche an Lückern wohnen / samt und sonders hiemit noch-  
mahlen gnädigst und ernstlich / auch nach Befinden / bey Verlust ihrer Jagten / daß sie (1) so fort von der Zeit an / als ihnen dieses Edict infinuirt worden / ins-  
gemein alles Rehwildpräth schonen / und insonderheit im Winter bey Eisz und Schnee keine Hunde auff selbiges lösen noch hetzen / auch (2) gar keine Ricken / weder  
aniso noch künftig schiessen / die Reh-Böcke hingegen (3) nicht anders als sparsam und nur zur höchsten Nothdurfft / etwa zu unumgänglichen Ausrichtungen /  
keinesweges aber zur Lust und noch weniger zum Verkauf fallen lassen / auch darbey (4) ihren Schützen andeuten sollen / die geschossene Rehe-Böcke niemahls zer-  
würcet / sondern allezeit ganz und ohne ausgeschlagenes Gehörne zur Küche zu kiffern / damit sie eigentlich wahrnehmen können / ob von ihnen ein Ricke / oder ein  
Reh-Woef eingebracht worden / mit welcher Veranstaltung dem (5) so lange angehalten werden muß / bisß man siehet / daß dieses Wildpräth sich hinwider merk-  
lich gemehret habe / und dessen eine ziemliche Anzahl wieder verhanden / alsdem sich Unsere getreue Stände deshalb unterthänigst zu melden und anderweitige  
gnädigste Verordnungen zu gewarten haben / jedoch sind wir nicht gemeint / jemand hiedurch an seinem wohlhergebrachten Rechte den geringsten Eintrag zu thun / son-  
dern wollen vielmehr einen jeden bey dem / was ihm de jure zustehet / so nach wieder gnädigst und kräftig geschüzet wissen; Wornach dem Unser Ober- und Hof-  
Jägermeister / Ober-Forsstmeistere / und alle Unsere Forst-Debiten / wie auch sonst jedermänniglich sich gleichfalls unterthänigst und gehorsamst zu achten / hierauff  
ein wachendes Auge zu haben / und dasern sich ein oder der ander finden lassen sollte / der wider diese Unsere gnädigste und nütliche Verordnung vorsehlich handeln  
würde / Uns den oder dieselbe alsofort anzuzeigen und nachkundig zu machen / da wir dem wider solche Verbrecher mit der Schärffe zu verfahren / und sie / dem  
Befinden nach / mit einer willkürlichen Straffe zu belegen nicht ermangeln werden; Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe / so soll  
dieses Unser Patent an allen gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret / und also zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden / Wir leben auch dabey des allergnädig-  
sten Vertrauens zu Unsern getreuen Ständen / sie werden von selbstem geneigt und bedacht sein / welschergestalt dieser Unserer wohlgemeinten Intention ein softames  
allerunterthänigstes Gnügen gethehe; Uffkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Inseigel; Geben Soln an der Spree /  
den 13. Mart. 1713.

## Friderich Wilhelm.



G. B. v. Kameke.

